

Auflagen und Bedingungen zur Plakatierung:

- a) Die Aufstellung von Ausstellungseinrichtungen, feststehenden Werbeplakaten und Plakatständern darf nur in eine Tiefe von **1,00 m** von der Gebäudefront erfolgen. Ist eine Aufstellung unmittelbar am Gebäude nicht möglich, so ist ein Mindestabstand von **1,20 m als Fußgängerweg freizuhalten**.
- b) Eine Einengung bzw. Beeinträchtigung der Fahrbahn ist nicht zulässig.
- c) Die Stadt behält sich vor, die Sondernutzung zu besonderen Anlässen kurzzeitig zu untersagen.
- d) Während der Dauer des Aushanges ist der ordnungsgemäße Zustand der Plakatstände zu überprüfen und insbesondere losgelöste Plakate zu beseitigen. **Nach Beendigung der Aktion sind die Plakatstände unverzüglich zu entfernen.**
- e) **Plakate dürfen nur in der Größe DIN A 1 verwendet und nur einzeln angebracht werden.**
- f) **Ausgeschlossen von der Befestigung der Plakatstände sind:**
Bäume, Buswartehäuschen, Ampeln, Innenbereiche von Kreisverkehren, Verkehrszeichen und andere Einrichtungen des fließenden Verkehrs dürfen nicht zur Befestigung der Werbetafeln herangezogen werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, insbesondere die Einsehbarkeit an Ampeln und Fußgängerüberwegen darf nicht beeinträchtigt werden.